

ETH-Beschwerdekommission

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 42

Entscheid vom 16. Oktober 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A._____,

Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Nichtbestandene Leistungskontrolle im Fach "Entwerfen und Konstruieren II" im Bachelor-Studiengang Architektur
(Verfügung der ETH Zürich vom 19. Juni 2025)

Sachverhalt:

- A. A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) studiert Architektur im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Gemeinsam mit ihrer Kommilitonin erarbeitete sie im Frühjahrssemester (FS) 2025 die Gruppenarbeit im Fach «Entwerfen und Konstruieren II». Mit Schreiben vom 19. Juni 2025 (Urk. 1.5) hat ihr die Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass ihr in dieser Gruppenarbeit die Note 3.5 erteilt worden sei. Kreditpunkte (ECTS) wurden ihr deshalb keine gutgeschrieben.
- B. Dagegen hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 15. Juli 2025 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.5) Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) erhoben. Sie stellte den Antrag, die Verfügung sei aufzuheben und ihr sei für das Modul «Entwerfen und Konstruieren II» im FS 2025 die Note 4.0 (bestanden) zu erteilen (Urk. 1, S. 2).
- C. Die ETH-BK bestätigte den Beschwerdeeingang mit prozessleitender Verfügung vom 23. Juli 2025 (Urk. 2) und forderte die Beschwerdeführerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von CHF 500 auf. Diesen leistete die Beschwerdeführerin am 4. August 2025 fristgerecht (vgl. Urk. 4).
- D. Mit Verfügung vom 12. August 2025 (Urk. 5) wurden der Beschwerdegegnerin Kopien der Beschwerde und Beilagen zugestellt und ihr wurde eine Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt.
- E. Fristgerecht legte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 11. September 2025 (Urk. 6, Urk. 6.1–6.4) ihre Beschwerdeantwort ins Recht. Sie beantragte die Beschwerdeabweisung, unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin (Urk. 6, S. 1).
- F. Am 15. September 2025 (Urk. 7) stellte die ETH-BK der Beschwerdeführerin das Doppel der Beschwerdeantwort samt Beilagen zu und gewährte ihr die Möglichkeit zur allfälligen Replik.
- G. Die Beschwerdeführerin replizierte mit Eingabe vom 16. September 2025 (Urk. 8) und hielt an ihrem ursprünglichen Antrag fest.

- H. Mit prozessleitender Verfügung vom 17. September 2025 (Urk. 9) schloss die ETH-BK den Schriftenwechsel und erklärte das Verfahren für entscheidreif.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommission zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung stellen einzelne Noten grundsätzlich keine anfechtbaren Verfügungen, sondern lediglich Begründungselemente der Gesamtbewertung bzw. des Zeugnisses dar (BGE 136 I 229 E. 2.6; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6462/2023 vom 29. September 2024 E. 5; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2019.335U vom 5. Mai 2020 E. 1.2.2; AUBERT, Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess, 1997, S. 73; ZÜND, Prüfungsrecht: Die Begründung von Prüfungsentscheiden, sui generis 2021, S. 223 Rz. 14). Ausnahmsweise geht die Praxis bei einer Einzelnote trotzdem von einem anfechtbaren Hoheitsakt aus – dies namentlich dann, wenn die ungenügende Note für sich alleine bereits einen Nachteil für den Prüfling bewirkt (BGE 136 I 229 E. 2.6; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2019.335U vom 5. Mai 2020 E. 1.2.2; vgl. zum Ganzen auch Entscheide der ETH-BK 2025 13 vom 21. August 2025 E. 1; 2022 30 vom 9. Februar 2023 E. 1).
- 1.1. Vorliegend würde die ungenügende Note im Fach «Entwerfen und Konstruieren II» die Beschwerdeführerin dazu zwingen, den Semesterkurs erneut zu belegen sowie im Rahmen einer Gruppenarbeit einen komplett neuen Entwurf zu erarbeiten (Art. 30 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 31 Abs. 2 des Studienreglements 2017 für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 18. Oktober 2016; vgl. auch Urk. 6, Rz. 13). Insofern bewirkt die umstrittene Einzelnote bereits für sich alleine einen Nachteil für die Beschwerdeführerin (vgl. dazu Entscheid der ETH-BK 2025 13 vom 21. August 2025 E. 1.3 mit Hinweis). Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin vom 19. Juni 2025 (Urk. 1.5) stellt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar.
- 1.2. Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Akts beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte

Beschwerde (Urk. 1) ist – unter nachfolgendem Vorbehalt – einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).

- 1.3. Die Beschwerdeführerin beantragt eine höhere Bewertung bzw. die Note 4.0 (bestanden). Soweit sie die anbegehrte Anhebung der Prüfungsnote dabei mit behaupteten Fehlern im Prüfungsverfahren bzw. einer Vertrauenschutzverletzung begründet, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Verfahrensfehlern kann praxisgemäß nur mit der Wiederholung der Prüfung Rechnung getragen werden, da ein Massstab dafür fehlt, inwieweit sich diese auf die Prüfungsnote ausgewirkt haben. Nach Rechtsprechung und Rechtslehre erweist sich eine Anhebung der Prüfungsnote wegen Verfahrensfehlern als unzulässig (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2229/2011 vom 13. Februar 2012 E. 5.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2017.157U vom 6. Februar 2018 E. 2.2; BVR 2018 S. 128 f.; BVR 2016 S. 387 E. 9; FISCHER/JEREMIAS/DIETERICH, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rz. 500; ZÜND, a.a.O., S. 227 Rz. 39). Bezuglich der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verfahrensmängel ist das Rechtsbegehren jedoch als sinngemässer Antrag auf eine ausserordentliche und kostenlose Prüfungswiederholung entgegenzunehmen (vgl. Entscheide der ETH-BK 2025 13 vom 21. August 2025 E. 3; 2022 30 vom 9. Februar 2023 E. 5).
2. Die ETH-BK überprüft Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen nur auf Rechtsfehlerhaftigkeit; die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen jedoch auf Verfahrensmängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginne sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1927/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 2.3). Dabei kann neben der Verletzung von Bundesrecht – einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung und Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6179/2023 vom 3. März 2025 E. 3.1) – sowie der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Geht es also um die Beurteilung von

allfälligen Verfahrensmängeln im Prüfungsverfahren, hat die ETH-BK zu überprüfen, ob die Prüfungsbehörde eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat.

3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-486/2025 vom 2. Mai 2025 E. 7.1.1; A-2909/2023 vom 11. Dezember 2024 E. 1.7.2; je mit Hinweisen).
4. Die Beschwerdeführerin wirft der Beschwerdegegnerin insbesondere eine Verletzung des Vertrauenschutzes gemäss Art. 9 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) vor (vgl. Urk. 1, S. 3; Urk. 8, S. 1).
 - 4.1. Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen nach Treu und Glauben behandelt zu werden (Art. 5 Abs. 3 sowie Art. 9 BV). Dieser Grundsatz verleiht den Rechtssuchenden unter gewissen Umständen Anspruch auf den Schutz ihres Vertrauens auf die Richtigkeit behördlichen Handelns. Behördliche Auskünfte sind typische Beispiele für Verwaltungsakte, die Vertrauen erwecken können. Das Vertrauen ist aber nur dann schutzwürdig, wenn 1. die Auskunft individuell-konkret und vorbehaltlos erteilt worden ist, 2. durch die zuständige Behörde gegeben wurde, 3. die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte, 4. sie im Vertrauen auf die Auskunft Dispositionen getroffen hat, welche sich nicht mehr ohne Nachteile rückgängig machen lassen und 5. in der Zwischenzeit weder die Rechts- noch die Sachlage geändert hat (vgl. BGE 146 I 105 E. 5.1.1; Entscheide der ETH-BK 2025 13 vom 21. August 2025 E. 6.1 und 6.3; 2022 30 vom 9. Februar 2023 E. 8.1; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, S. 188 f. Rz. 489).
 - 4.2. Die Beschwerdeführerin bringt dazu zusammengefasst Folgendes vor: Sie habe im Verlauf des Prozesses mehrfach versucht, Änderungen am Projekt durchzubringen. Die

Atelierleiterin, Frau B._____, hätte sie und ihre Kommilitonin jedoch darin bestätigt, keine grundsätzlichen Änderungen hinsichtlich Flussnähe, Fassade, Durchlässigkeit etc. vorzunehmen. Die Bewertungen seien praktisch immer gut gewesen. Die letzte Bewertung vor der Schlusskritik sei ein «B» (genügend) gewesen. Nach der Schlusskritik am 26. Mai 2025 sei den beiden Studierenden überraschend die Note 3.5 (ungenügend) mitgeteilt worden. Angesprochen auf die Beurteilung «B», die kurz vor der Schlussbesprechung erteilt worden sei, habe die Atelierleiterin gesagt, sie habe die beiden Studierenden mit dieser Bewertung motivieren wollen und deshalb nicht darauf hingewiesen, dass die Arbeit wohl als ungenügend beurteilt werden dürfte. Die weitgehend positiven Bewertungen vor der Schlusskritik hätten die berechtigte Erwartung geweckt, dass der Entwurf den Anforderungen genüge. Dieser abrupte Notenabfall ohne vorgängige Warnung verletze das Vertrauensprinzip (Urk. 1, S. 2 f.; Urk. 8, S. 1).

- 4.3. Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, was folgt: Die ausführlichen mündlichen Projektbesprechungen zum momentanen Stand der Arbeit seien jeweils in einem A-B-C-Feedback zusammengefasst worden. «A» stehe dabei für «gut oder entwickelbar», «B» für «recht oder mangelhaft» und «C» für «schwach». Diese Rückmeldungen seien aber nicht in die Semesternote eingeflossen. Die Beschwerdeführerin und ihre Projektpartnerin hätten während des Semesters als Zwischenbeurteilung nie ein «A», sondern immer lediglich ein «B» oder ein «C» erhalten. Im Rahmen der Schlusskritik sei das Projekt von der Atelierleiterin, dem Leiter des Partnerateliers sowie von einer externen Gastkritikerin und einem Gastkritiker unabhängig voneinander mit «C» bzw. «schwach» bewertet worden. Der Beschwerdeführerin sei zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Art und Weise zugesichert worden, dass sie aufgrund der Rückmeldungen eine genügende Note erhalten würde. Zudem habe die Beschwerdeführerin gewusst, dass die Schlussnote aufgrund der Arbeiten bei der Schlussabgabe festgelegt werde. Sie habe demnach nicht darauf vertrauen dürfen, dass ihr aufgrund der Rückmeldungen eine genügende Note erteilt werde (Urk. 6, S. 2 f.).
- 4.4. Im Semesterprogramm FS25 zum Modul «Entwerfen und Konstruieren II» (Urk. 6.2, nachfolgend: Semesterprogramm) wurde auf S. 3 Folgendes festgehalten: «Am Ende

des Semesters wird das Projekt benotet. Der Beurteilungsverlauf mündet weder automatisch in einer Note, noch liegt dieser ein mathematischer Schlüssel zugrunde.» So weit die Beschwerdeführerin also geltend macht, sie habe aufgrund der Zwischenrückmeldungen durch die Atelierleiterin auf eine genügende Note vertrauen dürfen, kann ihr nicht gefolgt werden. Es ist z.B. auch denkbar, dass ein Projekt zwischen der letzten Zwischenrückmeldung und der Schlusskritik verschlimmisiert wird. Schon nur aus diesem Grund dürfen die Studierenden nicht auf die in den Zwischenrückmeldungen erhaltenen Beurteilungen vertrauen. Dazu kommt, dass die beiden Kommilitoninnen jeweils die Zwischenbeurteilungen «B» oder «C» erhalten haben. Daraus hätte für sie ersichtlich sein müssen, dass ihr Projekt von der Atelierleiterin zumindest teilweise als mangelhaft eingeschätzt wurde und diese Verbesserungen erwartet hat. Bei Hilfestellungen von Assistierenden handelt es sich sodann ohnehin nicht um verbindliche bzw. vorbehaltlos erteilte Auskünfte in dem Sinne, dass bei deren Befolgung zwingend eine gute Bewertung resultieren würde. Die Hauptverantwortung liegt stets bei den Prüflingen, zumal die Leistungskontrolle den Zweck hat, deren eigene Fähigkeiten zu prüfen und nicht diejenigen der Assistierenden (vgl. dazu BGE 136 I 229 E. 6.4; Entscheid der ETH-BK 2022 30 vom 9. Februar 2023 E. 8.4). Mithin mangelt es bereits an der ersten Voraussetzung des Vertrauenschutzes, weshalb sich die Beschwerdeführerin nicht erfolgreich darauf berufen kann.

5. Weiter macht die Beschwerdeführerin zusammengefasst geltend, dass sie das Projekt habe verbessern wollen, sich damit aber nicht habe durchsetzen können (Urk. 1, S. 2; Urk. 8). Darin könnte allenfalls die Rüge eines Verfahrensmangels erblickt werden.
- 5.1. Grundsätzlich hat die Person das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Der Beschwerdeführerin gelingt es nicht zu beweisen, dass sie das Projekt tatsächlich in den von den Examinierenden gerügten Punkten verbessern wollte, weshalb sie die Konsequenzen der Beweislosigkeit zu tragen hat (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1066/2023 vom 25. Januar 2024 E. 3.1 mit Hinweisen).

- 5.2. Selbst wenn man davon ausginge, dass ihr dieser Beweis anhand der Urk. 1.2 gelänge, würde dies nichts ändern. Es liegt in der Natur einer Gruppenarbeit, dass alle Gruppenmitglieder dieselbe Leistungsbeurteilung erhalten und das Gesamtprojekt im Zeitpunkt der Schlussabgabe bewertet wird (vgl. dazu auch Semesterprogramm, S. 3). Dabei ist es normal, dass es innerhalb der Gruppe zu Meinungsverschiedenheiten kommen kann. Es ist für die Prüfungsbehörde jedoch nicht möglich, innerhalb der Gruppe diskutierte, aber nicht übernommene Änderungen zu bewerten. Die Prüfungsbehörde kann und soll nur das bewerten, was die Gruppe als Endergebnis einreicht. Durch die Abgabe gibt die Gruppe nämlich zu erkennen, was sie bewertet haben möchte. Die Rüge der Beschwerdeführerin erweist sich mithin als unbegründet.
6. Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich nicht substantiiert, dass die Gruppenleistung offensichtlich unterbewertet worden sei. Vielmehr gibt sie sogar zu, dass die von den Examinierenden kritisierten Mängel bestehen (Urk. 8, S. 1). Folglich erübrigt sich eine Überprüfung der inhaltlichen Nachvollziehbarkeit der Leistungsbeurteilung (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-4074/2021 vom 19. Mai 2022 E. 2.4; B-3099/2020 vom 4. November 2021 E. 4; B-2229/2011 vom 13. Februar 2012 E. 6.1; Entscheid der ETH-BK 2022 30 vom 9. Februar 2023 E. 9.1).
7. Sämtliche Rügen der Beschwerdeführerin erweisen sich als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihr am 4. August 2025 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 4) zu verrechnen.
8. Der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommission:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr am 4. August 2025 (Vatutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommission

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Der juristische Sekretär:

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: